



## Merkblatt zu den Maßnahmen nach der Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020

### Beherbergung von Personen

#### Anforderungen gem. § 9 der Niedersächsische Corona-Verordnung:

#### **1. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 3 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein:**

1. Um die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und zu steuern.
2. Um die Wahrung des Abstandsgebotes einzuhalten.
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten zu steuern und Warteschlangen von Personen zu vermeiden.
4. Um die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und Sanitäreinrichtungen sicherzustellen.
5. Um die Lüftung der Räume (möglichst durch die Zufuhr von Frischluft) sicherzustellen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

#### **2. Abstandsgebot von Gast zu Gast von mind. 1,5 Meter muss eingehalten werden.**

Ausgenommen Personen, die einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehören.

#### **3. Die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot einzuhalten.**

#### **4. Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 10 der Niedersächsische Corona-Verordnung (Restaurationsbetriebe).**

#### **5. In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig.**

#### **6. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Punkt 6 hat die Einhaltung des Abstandsgebots nach Punkt 2 sicherzustellen. Dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des Punktes 5, wenn die Kontaktdaten jedes Mitglieds der Gruppe nach § 4 der Niedersächsische Corona-Verordnung erhoben und dokumentiert werden. (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum- und Uhrzeit, die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen/nach spätestens einem Monat sind die Kontaktdaten zu löschen)**

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an: [gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)